

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	----------------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

Stadt Wilhelmshaven

Bebauungsplan Nr. 177, 2. Änderung **- Heppenser Groden Mitte**

Abwägung
nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und
Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	----------------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

- keine Stellungnahmen eingegangen -

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven:

1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ammerländer Heerstr. 140, 26129 Oldenburg
2. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
4. Umweltamt als untere Naturschutz- und Waldbehörde; Rathausplatz; 26382 Wilhelmshaven
5. Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven, Mozartstr. 32, 26382 Wilhelmshaven
6. Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
7. Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e.V., Luisenstr. 5, 26382 Wilhelmshaven

C) Von folgenden Behörden wurden keine Anregungen oder Hinweise in der Stellungnahme vorgebracht

8. Kabel Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring
9. Fahrradbeauftragter der Stadt Wilhelmshaven, Olaf Raschke
10. Fachbereich 63 - Bauordnungsamt

D) Stellungnahme der Regierungsvertretung Oldenburg:

- keine Stellungnahme eingegangen -

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	---------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

ABWÄGUNGSÜBERSICHT

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Beschluss		Kommentar
			Berücksichtigung		
			Positiv	negativ	
	<u>B) Stellungnahmen der Behörden</u>				
1	Deutsche Telekom	01.04.10			Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.
2	N-Ports GmbH	01.04.10			Die Hinweise 1 und 3 werden berücksichtigt. Der Hinweis 2 wird nicht berücksichtigt.
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	05.03.10			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich bei späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
4	Umweltamt als untere Naturschutz- und Waldbehörde	20.04.10			Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die textlichen Festsetzungen / Hinweise und die Begründung eingearbeitet.
5	Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	19.03.10			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es sind in der Bauleitplanung jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.
6	Wehrbereichsverwaltung	07.04.10			Die Hinweise werden – soweit für die Bauleitplanung erforderlich – berücksichtigt.
7	Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung	01.04.10			Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	----------------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (entfällt)

B) Abwägung der Behörden Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

Die Schreiben wurden **redaktionell gekürzt**. Alle Schreiben liegen in Kopie während der APB-Sitzung vor und können eingesehen werden

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	---------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

B) Abwägung der Behörden

1	Deutsche Telekom	01.04.2010
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Es ergeht folgender Hinweis: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Bau- maßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 – 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.

2	N-Ports GmbH	01.04.10
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
Hinweis 1: In der Begründung ist unter 2.7 „Erschließung des Plangebietes / Verkehr“ im Abschnitt zur Schiene der Wortlaut „in diesem Zusammenhang mit der Ingenieurgemeinschaft Nordgleis Wilhelmshaven schon“ zu streichen. Der dritte Satz des gleichen Absatzes sollte wie folgt abgeändert werden: Das nicht elektrifizierte <i>eingleisige</i> Gleis dient (<i>ausschließlich</i>) der Abwicklung des Güterverkehrs aus dem (<i>Heppenser Groden und dem</i>) Inneren Hafen [...].	Der Wortlaut wird aus der Begründung entfernt. Der Satz wird wie folgt abgeändert: Die nicht elektrifizierte, eingleisige Trasse dient (<i>ausschließlich</i>) der Abwicklung des Güterverkehrs aus dem (Heppenser Groden und dem) Inneren Hafen [...].	
Hinweis 2: Bzgl. der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen (siehe auch Kap. 3.1.4 der Begründung) wird der Hinweis gegeben, dass das im Planfeststellungsverfahren Nordgleis für diesen Bereich dargestellte, optionale Anschlussgleis überbaut und eine weiterführende Anbindung der östlichen Grodenfläche somit verhindert werden könnte.	Das optionale Anschlussgleis ist nicht Bestandteil des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens. Es muss somit auch nicht als nachrichtlicher Vermerk in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Darüber hinaus befindet sich die betroffene Fläche in städtischem Besitz, sodass mit der getroffenen Festsetzung bedarfsgerecht über die Notwendigkeit der Errichtung eines Anschlussgleises entschieden werden kann.	
Hinweis 3: Im Absatz zum Schienenverkehrslärm unter Kapitel 3.4.1 „Verkehrslärm“ ist der Wortlaut „im aktuellen Gutachten“ durch „im dazugehörigen Gutachten“ zu ersetzen.	Die redaktionelle Änderung wird vorgenommen.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise 1 und 3 werden berücksichtigt.

Der Hinweis 2 wird nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	---------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		05.03.10	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Hinweis 1: Entgegen der Auffassung der Stadt Wilhelmshaven kann in diesem Fall nicht auf eine Gemengelage-situation zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem Plangebiet des vorgelegten Entwurfes verwiesen werden, da sich die TA Lärm in Ziffer 6.7 ausdrücklich auf gewerblich bzw. industriell genutzte Gebiete bezieht - und nicht auf geplante. Trotzdem werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben, da der planerische Schallimmissionsbeitrag des in der 2. Änderung betroffenen Gebietes hinsichtlich des Immissionsortes IO 16 (nachts) mehr als 10 dB(A) unterhalb des Grenzwertes für ein Reines Wohngebiet liegt (s. Tabelle 13 der Schalltechnisches Verträglichkeitsuntersuchung M79 324/1 der Müller-BBM GmbH).		Da keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird an dieser Stelle nur noch einmal auf den Begriff der Gemengelage eingegangen, der vom GAA kritisiert wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. 177 – Heppenser Groden Mitte – existiert für den Heppenser Groden bereits heute eine Satzung, die mit festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln einen Rechtsanspruch auf bestimmte Lärmwerte schafft. Die Stadt Wilhelmshaven hat diesen Sachverhalt einer rechtlich denkbaren/möglichen „Gemengelage“ bei der Planänderung zu berücksichtigen. Ein Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 177 ist es daher, diese Lärmwerte angemessen zu reduzieren. Statt eines eingeschränkten Industriegebiets wird nun eine Abstufung vorgenommen und ein Gewerbegebiet mit geringeren, immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) festgesetzt. Die möglichen Belastungen aus dem Plangebiet reduzieren sich dadurch an den relevanten Immissionsorten um bis zu 3 dB(A) (dies entspricht einer Reduzierung gleicher Lärmquellen um bis zu 50%).	
Hinweis 2: Der planerische Immissionsbeitrag des gesamten bestehenden B-Plans Nr. 177 außerhalb der 2. Änderung ist aber höher als 25 dB(A) (s. Tabelle 6 der o.g. Untersuchung). Es ist daher in späteren Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass auch durch einen Gesamtbetrieb, der über das durch die 2. Änderung betroffene Gebiet hinausragt, ein tatsächlicher Abstand von mindestens 10 dB(A) gegenüber dem Grenzwert nachts des Immissionsortes IO 16 eingehalten wird.		Soweit möglich, berücksichtigt die Stadt Wilhelmshaven diese Lärmproblematik bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 177 zusätzlich entschärfen wird, da diese weitere Reduzierungen der Lärmwerte mit sich bringen soll.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich bei späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

4 Untere Naturschutz- und Waldbehörde		20.04.10	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X Hinweise
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung	
Grundlage der Stellungnahme sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Stand vom 25.11.2009. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insb. in Kap. 3.8 von Teil I der Begründung sowie im Umweltbericht (Begründung Teil II) behandelt. <u>Zu den Festsetzungen Fläche MF 1: (s. Begründung Teil I S. 21, Teil II S. 52, textliche Festsetzungen § 6):</u> Hinweis 1: „Für die sich im städtischen Eigentum befindende Kompensationsfläche MF 1 ist der Abschluss eines Pachtvertrages vorgesehen, in dem die besonderen Bewirtschaftungsbedingungen abschließend geregelt werden.“ Hinweis 2: Zudem rege ich an, bereits im B-Plan folgende Punkte zu modifizieren bzw. zu ergänzen: Es ist deutlich zu machen, dass die Nutzung der Kompensationsfläche MF1 <u>wahlweise</u> als Extensivweide oder –wiese (Alternativmöglichkeiten) vorgesehen ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung sind jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig. Bei den textlichen Festsetzungen §6 (2) wird bei MF1 nach a) ein „oder“ eingefügt.	

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010	Vorlagen Nrn.: 189 / 2010
---	----------------------------	-------------------------------------

Die erstmalige Mahd einer Extensivwiese muss ab 15.06. ermöglicht werden, da sich ansonsten kein Bewirtschafter finden lassen wird.	Der bei den textlichen Festsetzungen unter §6 (2) b) genannte Zeitpunkt (Juli/Jahr) wird in 15.06./Jahr geändert.
<u>Zu den Festsetzungen im Bereich der Grünflächen an der NW- und der SO-Grenze des Plangebietes (s. Begründung Teil I S. 20, Teil II S. 52, § 6 textliche Festsetzungen):</u> Hinweis 3: Eine unveränderte Übernahme der grünordnerischen Festsetzungen im Nordwesten und Südosten des Plangebietes ist nach meiner Auffassung nur im Nordwesten sowie im Südosten südöstlich des festgesetzten Gewässers möglich (s. Begründung Teil I S. 20, Teil II – Kap. 2.1.3 - ab S. 46, letzter Absatz). Die Verschmälerung der Grünstreifen im Südosten erlaubt es nicht mehr, Gewässerstrukturen zu verändern oder gar neue Gewässer anzulegen. Abgesehen vom Erhalt der Gehölzstrukturen ist lediglich noch eine extensive Pflege des verbleibenden Grünstreifens nordwestlich des festgesetzten Gewässers möglich. Ich bitte um Prüfung und ggf. Überarbeitung. Hinweis 4: Bei den Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen ist die Beachtung und Umsetzung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ergänzend zu benennen. Hinweis 5: Ferner sind Flächen zum Erhalt von Gehölzen etc. nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahme einzustufen (im Umweltbericht richtig eingeordnet, nicht jedoch in den textlichen Festsetzungen und in Teil I der Begründung).	Bei Teil I S. 20 handelt es sich insbesondere um die beiden Maßnahmenflächen sowie die Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB des Bebauungsplans Nr. 177, 2. Änderung. Die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB bleiben in ihrer Größe in Bezug auf Bebauungsplan Nr. 177 nahezu unverändert. Gegenüber der ursprünglichen Planung des Bebauungsplans Nr. 177 ergab die Einmessung der vorhandenen Gräben allerdings eine andere Lage des südlichen Grabens. Dieser wird in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 177 nun gem. § 9 (1) Nr. 16 als Wasserfläche festgesetzt. Bzgl. der Wasserflächen wird nicht auf die ursprünglichen Planungen des Bebauungsplans Nr.177 abgezielt. Eine Überarbeitung ist nicht notwendig. Bei Teil II – Kap. 2.1.3 – handelt es sich um Inhalte, die im Rahmen der Bestandsaufnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 177 als planerischer Ist-Zustand übernommen wurden (siehe hierzu Teil II – Kap. 2 – Seite 32). Zur Verdeutlichung der Zugehörigkeit zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 177 und dessen Grünordnungsplan wird an geeigneter Stelle durch Nennung hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie bei den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt. In der Begründung wird der Wortlaut „Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet“ in „Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Plangebiet“ und bei der textlichen Festsetzung der Wortlaut „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ in „Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ redaktionell abgeändert.
<u>Zur Kostenschätzung (Kap. 7 Begründung Teil I):</u> Hinweis 6: Die Kosten für die Kompensationsflächen MF1 und MF 2 sind bislang nicht erfasst worden. Sofern die Flächen in den Kompensationsflächenpool der Stadt übernommen werden und fachlich vom FB 36 hergestellt werden sollen, ist eine Summe von 92.700,- € anzusetzen (54.075,- € für Planung, Herstellung, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Dauerpflege sowie Überwachung; 38.625,- € als Flächenabläse für GGS).	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
<u>Zu den Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool 'Maadeaue' (s. Begründung Teil I S. 21, Teil II S. 52, textliche Festsetzungen § 6):</u> Hinweis 7: Textliche Ergänzung: Die Maßnahmenumsetzung (Objektplanung und Landschaftsbau) erfolgt durch die Stadt auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Kompensationsflächenpool 'Maadeaue' (Büro für Landschaftsplanung v. d. Mühlen 2000).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie im Festsetzungskatalog ergänzt.
<u>Zum Umweltbericht (Teil II der Begründung):</u> Hinweis 8: Die Einschätzung in Kap. 2.1.2 (Schutzgut Tiere), dass sich bei Umsetzung des planerischen Ist-Zustandes des B-Planes Nr. 177 nur ubiquitäre Arten etablieren können, teile ich nicht – den im Moment vorkommenden spezialisierteren Arten (z. B. Karmingimpel) würde weiterhin Lebensraum geboten. Dies ist für die Planungsaussagen allerdings nicht bedeutsam.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung sind jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Hinweis 9: <u>Grundsätzliches:</u> Im B-Plan wird noch auf das vor dem 01.03.2010 gültige Naturschutzrecht Bezug genommen. Sofern dies durch den § 233 BauGB abgedeckt ist, bestehen keine Bedenken.	Da es sich aus Sicht des Bebauungsplans Nr. 177, 2. Änderung um eine rein formale Änderung des Naturschutzrechtes handelt, wird nach Rücksprache mit dem Rechtsamt seitens der Stadt Wilhelmshaven insbesondere im Hinblick auf § 233 BauGB und den fortgeschrittenen Planungsstand keine Notwendigkeit zur Anpassung gesehen.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	---------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden berücksichtigt und soweit erforderlich in die textlichen Festsetzungen / Hinweise und die Begründung eingearbeitet.

5 Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven				19.03.10	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Es bestehen keine Bedenken. Allerdings erfolgt der Hinweis, dass zu beachten ist, dass die Gebäudehöhe von NN+65m nicht überschritten wird, sollte es im Gebiet zu Bauvorhaben kommen.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es sind in der Bauleitplanung jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es sind in der Bauleitplanung jedoch keine weiteren Maßnahmen notwendig.

6 Wehrbereichsverwaltung Nord				26.03.10	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Es wird auf die Stellungnahme vom 19.06.2009 verwiesen, die in vollem Umfang aufrechterhalten wird.			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Stellungnahme vom 19.06.2009: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planungen, sofern die Auflagen der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung – Militärischer Schutzbereich Nr. 371 des Marinestützpunktes Heppenser Groden (BMVg – U12 – Anordnung – Nr. II/Hp vom 21.07.1992) in diesem Gebiet beachtet und eingehalten werden. Dieser Schutzbereich ist in vollem Umfang gültig und im Bebauungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Die uneingeschränkte Nutzung Militärischer Anlagen muss in jedem Fall gewährleistet sein. Eine Überschreitung zulässiger Bauhöhen sowie der Einsatz z.B. reflektierender Fassadenbekleidungen ist auszuschließen. Da eine abschließende Aufzählung möglicher Einschränkungen nicht zweckmäßig ist, ist die Wehrbereichsverwaltung bei Vorliegen konkreter Bauplanungen in jedem Fall erneut zu beteiligen. Es wird darüber hinaus auch auf das eingelassene Planfeststellungsverfahren Nördliche Gleisanbindung des Inneren Hafens und die bei diesem Verfahren bzgl. der höhengleichen Querung über die Alfred-Eckhardt-Str. abgegebene Stellungnahme hingewiesen. Zudem wird über die Ausbauplanung des Marinestützpunktes informiert.			Die im Baugebiet festgesetzten Höhen entsprechen den Schutzanforderungen der Schutzbereichsanordnung. Der Hinweis wird berücksichtigt. Aufgrund der strikten Ablehnung höherer Bauhöhen seitens der Wehrbereichsverwaltung wird zudem auf die textliche Festsetzung des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung gem. §2 (2) „Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe um 10 m ist für Schornsteine, technische Anlagen ü.ä. ausnahmsweise zulässig“ verzichtet. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten. Eine höhenungleiche Lösung kann bereits nach aktuellem Planungsstand ohne eine Änderung des Trassenverlaufs verwirklicht werden, sodass sich für den Bebauungsplan Nr. 177, 2. Änderung keine Betroffenheit ergibt. Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Erweiterungsflächen und die darauf angedachten Nutzungen wurden soweit notwendig bereits bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung berücksichtigt.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden – soweit für die Bauleitplanung erforderlich – berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 21.07.2010
--	---------------------

Vorlagen Nrn.: 189 / 2010

7 Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung 01.04.2010					
Die Stellungnahme bein- hältet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Es wird festgestellt, dass hafenwirtschaftliche Interessen durch den Bebauungsplan nicht betroffen sind. Als redaktionelle Anregung für Teil II, Umweltbericht auf Seite 45, dritter Absatz Bahnanlagen, wird empfohlen zu schreiben: „Im westlichen Teil des Bebauungsplanes ist ein Verlauf der Eisenbahnanlagen (Nordgleistrasse) eingetragen. Für die geplante Nordgleistrasse wird zurzeit ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt.“ damit soll auch im Umweltbericht auf den fortgeschrittenen Planungszustand des Nordgleises hingewiesen werden.			Die redaktionelle Änderung wird vorgenommen (es entfällt das Wort „vorläufiger“ vor „Verlauf“).		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.